

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zossen

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 05.06.2007 die folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zossen beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Zossen erhebt die Vergnügungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Zossen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen), für die ein Entgelt erhoben wird:

1. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;
2. Tanzveranstaltungen und Discotheken.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird;
4. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

2. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

§ 5 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 1 beträgt pro Apparat und Monat 12 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.
- (3) Das Einspielergebnis ist für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat schriftlich zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist schriftlich bis zum 07. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Zossen abzugeben.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Stadt Zossen anzuzeigen.

§ 6 Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 1 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
- | | |
|--|---------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 1 a) | 30 EUR |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 1 b) | 21 EUR |
| 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Nr. 1 a und b) Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben | 400 EUR |
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Absatz 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 5 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7 Pauschsteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer für die im § 5 genannten Spielapparate kann auf Antrag des Halters als Pauschsteuer nach den Steuersätzen gem. Abs. 2 erhoben werden. Der Antrag muss bei der Stadt Zossen bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Die Besteuerung nach der Pauschsteuer bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Abweichend davon kann im Jahr 2007 ein Antrag bis zum 31.07.2007 gestellt werden.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
- | | |
|---|---------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 1 a) | 140 EUR |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 1 b) | 45 EUR |
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5.

§ 8 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 2 – Tanzveranstaltungen – 15 v. H. des Entgelts.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben.
- (3) Wird für eine Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 1 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Zossen auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Zossen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (7) Die Vergnügungssteuer kann nach der Größe des Raumes berechnet werden, wenn die

Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn kein Entgelt in Form von Eintrittskarten erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (8) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EUR. Endet ein Veranstaltungstag erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 Nr.1 genannten Orten, ansonsten mit der Beendigung der Veranstaltung.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Zossen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen, für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit und für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei abweichender Besteuerung nach § 7 Abs. 2 die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November als Vorauszahlung zu entrichten.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die von ihm selbst errechnete Steuer bis zum 21. Werktag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gemäß § 5 Abs. 3 gilt als Steuerfestsetzung. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November als Vorauszahlung entrichtet werden. Die Endabrechnung erfolgt in diesem Fall bis zum 07. Werktag nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Vergnügungssteuer, die abweichend von den Absätzen 1 und 2 festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 11 Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 und § 8 Abs. 5 und 6 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadt diese gem. § 162 Abgabenordnung schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 und § 8 Abs. 5 und 6 verstößt, kann die Stadt gem. § 152 Abgabenordnung einen Zuschlag zur endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig folgende Festsetzungen nicht einhält:
1. § 5 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung; Erklärung des Einspielergebnisses;
 2. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes;
 3. § 8 Abs. 3: Ausgabe von Eintrittskarten;
 4. § 8 Abs. 4: Hinweis auf die Eintrittspreise;

5. § 8 Abs. 5: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten.

- (2) Gemäß § 15 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Zossen tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Zossen, den

- Siegel -

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin